

# GEMEINDE UNTERVAZ

## Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

---

### Art. 1

Wer Motorfahrzeuge und deren Anhänger, Maschinen und Geräte auf öffentlichem Grund, öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts wiederholt parkiert, bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes (Art. 30, Gesetz über die öffentl. Ruhe Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Untervaz)

Bewilligungs-  
pflicht

Wer über private Parkierungsmöglichkeiten verfügt, muss diese benützen.

### Art. 2

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Inhaber lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl.

Berechtigung

### Art. 3

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen und Parkplätzen zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder Strassen- und Platzreinigung behindern können. (Art. 30, Abs. d Gesetz über die öffentl. Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gemeinde Untervaz)

Schneeräumung  
Strassen-Reini-  
gung

### Art. 4

Fahrzeughalter, die gemäss Art. 1 bewilligungspflichtig werden, melden sich auf der Gemeindekanzlei. Erfolgt die Meldung nicht innert Monatsfrist, kann nachträglich eine Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- ausgesprochen und die Parkplatzgebühr im nachhinein verlangt werden.

Meldepflicht

### Art. 5

Für die Bewilligung wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt Fr. 50.-- pro Monat. Die Gebühr ist im voraus, halbjährlich an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebühr ist solange zu bezahlen, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Gebühren

### Art. 6

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird der Gemeindevorstand betraut. Er kann diese Aufgabe auch an Dritte übertragen.

Vollzug

### Art. 7

Verstösse gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 23 GAV zum SVG gebüsst.

Strafbestim-  
mungen

### Art. 8

Diese Verordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Inkrafttreten

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 1996.

Namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindepräsident:  
sig. Hs. Krättli

Der Gemeindeschreiber:  
sig. L. Wolf